

## 1 Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke auf. Es ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Beanspruchung.

## 2 Abkürzungen und Erläuterungen

### **Eigentümerschlüsselnummer:**

Jedem Grundstückseigentümer ist eine Schlüsselnummer zugeordnet, die in den Lage-/Grunderwerbsplänen (Anlage 7) und in den Grunderwerbsverzeichnissen (Anlage 14) die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke kennzeichnet.

Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den auslegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes.

Die Kennzeichnung in den Lage-/Grunderwerbsplänen erfolgt durch achteckige, grau hinterlegte Ziffernfolgen.

### **Grundstücks-/Ordnungsnummer:**

Jedem Flurstück wird entlang des Trassenverlaufs eine Ordnungsnummer zugeteilt, die beginnend mit 1 und gemarkungsweise vergeben wird. Bei einem Gemarkungswechsel beginnt die Nummerierung wieder bei 1.

Die Kennzeichnung in den Lage-/Grunderwerbsplänen (Anlage 7) erfolgt durch kreisförmig umrandete Ziffernfolgen.

### **Blattnummer:**

Die Angabe listet die von dem jeweiligen Flurstück tangierten Anlagenteile und den hierin zugehörigen Blattnummern der Lage-/Grunderwerbspläne auf. Bei z.B. der Angabe „7.1:5, 7.1:6“ ist das Flurstück Inhalt der Planunterlage mit der Anlagennummer 7.1 (Lage-/Grunderwerbsplan) und hierin auf den Blättern 5 und 6 enthalten.

### **Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück und Fläche:**

Die Angaben stellen die nähere Bezeichnung des betroffenen Flurstückes dar. Die Informationen sind aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) entnommen.

### **Grundbuch, Informationen zum Amtsgericht, Bezirk, Grundbuchblatt:**

Die Angaben stellen den Bezug des betroffenen Flurstückes zum Grundbuch dar. Die Angabe ist aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen und per Grundbuchabgleich überprüft.

### **Mast:**

Die Angaben geben Mastnummer, Mastgröße und Anteil des Mastes auf dem entsprechenden Flurstück wieder. Einige Bestandsmasten werden kursiv dargestellt, da eine Betroffenheit durch das Mastfundament nicht auszuschließen ist.

### **Flächeninanspruchnahme, dauernd:**

Einige Grundstücke müssen dauerhaft durch Bestandteile der Freileitungen (alle Neubau-Leitungen) oder den Erdkabel-Teilabschnittes (Neubau LH-10-3038) in Anspruch genommen werden. Bei der/den Freileitung(en) geschieht dies durch Masten, Überspannungen (Leitungsschutzbereich) und dauerhafte zu sichernde Zuwegungen. Im Bereich des Erdkabel-Teilabschnittes der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (Kabelstrecke von der KÜA Verden Nord bis zur KÜA Verden Süd) sind Kabelmuffen, Kabelschutzbereich, die Kabelübergansanlagen und dauerhafte Zufahrten die dauerhaft zu sichernden Bestandteile.

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitungsbestandteile ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt für Freileitungen im Falle der Überspannung des Grundstückes für die von der Leitung überspannte Fläche, der sogenannte Schutzbereich der Leitung, sowie für Maststandorte. Für Erdkabel sind ebenso die Schutzbereiche und Kabelmuffen zu sichern.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Gründungs- und Montagearbeiten und für Freileitungen auch der Seilzug und Korrosionsschutzmaßnahmen. Für das Erdkabel sind die notwendigen Bauarbeiten wie Aushub- oder Bohrarbeiten inbegriffen. Für beide Bauarten (Freileitung und Erdkabel) sind ebenso sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des anschließenden Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten von der Dienstbarkeit erfasst.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. von der Vorhabenträgerin zurück geschnitten werden dürfen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – für Freileitungen aktuell DIN EN 50341-2-4:2016 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vorhabenträgerin errichtet werden. Sonstige die Leitung gefährdende Verrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die stromführenden Leiterseile durch Aufschüttungen, sind untersagt.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der öffentlichen Verkehrs- und Wasserwege sowie der Bahnstrecken erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Kreuzungspartner (Betreiber). Der Eigentümer behält sein Eigentum. Die Inanspruchnahme von Grundstücken wird in Geld entschädigt.

### **Flächeninanspruchnahme, vorübergehend:**

Bei Flurstücken, die nur temporär (d.h. vorübergehend / bauzeitlich) in Anspruch genommen werden ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich. Für die während der Bauausführung der Leitung nur temporär in Anspruch genommenen privaten Zufahrtswege werden Gestattungen bei den jeweiligen Eigentümern eingeholt. Für die Errichtung der Leitungsprovisorien werden Grundstücke ebenfalls vorübergehend in Anspruch genommen und Eigentümergestattungen eingeholt. Wird eine Gestattung nicht erteilt, stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

### **Rückbau:**

Nach Inbetriebnahme der zu planenden Neubauleitungen und Verlegungen werden Bereiche folgender Bestandsleitungen zurückgebaut:

- 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003
- 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern, LH-14-3100
- 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-2010
- 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK, LH-10-1006 (Avacon Netz GmbH)

Die bestehenden Dienstbarkeiten werden nach Abschluss der Demontage gelöscht. Für den Rückbau werden die betroffenen Flurstücke ebenfalls temporär (vorübergehend) benutzt werden.

### **Nutzungsart:**

Die Angaben zur Nutzungsart des betroffenen Flurstückes sind aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen.